

§ 107 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

**3. Unterabschnitt – Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel -> V. –
Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen**

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 107 AO – Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEAO zu § 107 - Entschädigung der Auskunftspflichtigen und Sachverständigen

¹Auskunftspflichtige, Vorlagepflichtige und Sachverständige, die die Finanzbehörde zu Beweis Zwecken herangezogen hat, erhalten auf Antrag eine Entschädigung oder Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes . ²Dies gilt nicht für die Beteiligten und für die Personen, die für die Beteiligten die Auskunfts- oder Vorlagepflicht zu erfüllen haben.